



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Direktzahlungen

Molkereistrasse 23
3052 Zollikofen
+41 31 636 13 60
Info.adz@be.ch
www.be.ch/LANAT
www.gelan.ch

Merkblatt: Höhere Gewalt im Sinne von Art. 106 Direktzahlungsverordnung (Krankheiten und Schädlinge, ausserordentliche meteorologische Vorkommnisse)



In vereinzelt Regionen des Kantons Bern sind schwerwiegende Kulturschäden durch aussergewöhnliche meteorologische Ereignisse aufgetreten. Wenn aufgrund höherer Gewalt die Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und der Direktzahlungen nicht eingehalten werden können, kann der Kanton gestützt auf Artikel 106 der Direktzahlungsverordnung auf die Kürzung der Beiträge verzichten. Betroffene Betriebe müssen die Schäden mit dem "Formular zur Meldung von Fällen höherer Gewalt" bei der Abteilung Direktzahlungen melden.

Vorgehen Kanton Bern

1. Die Bewirtschafter melden das Ereignis innerhalb von 10 Tagen nach Eintreten der Abteilung Direktzahlungen. Die Meldung muss über das Formular "[Meldung von Fällen höherer Gewalt](#)" erfolgen. Wenn eine BFF betroffen ist, so muss das Gesuch / Bewilligung; *Eingriff in eine Biodiversitätsförderfläche* [hier](#) ausgefüllt und eingereicht werden.
2. Die Bewirtschafter beschaffen Belege für den Schaden. Bei hagelversicherten Kulturen können dies Schadenprotokolle sein. Bei nicht versicherten Kulturen eine Bestätigung der zuständigen Erhebungsstelle und Fotos. Bei Schäden durch Schädlinge (z.B. Mäuse, Engerlinge) sind dies Beratergutachten, Belege zu Übersaaten oder Sanierungen. Die Belege sind bis zu einer Kontrolle aufzubewahren.
3. Es erfolgt keine generelle Befreiung von Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) und der freiwilligen Programme. Die Bewirtschafter berechnen zum Beispiel die Suisse-Bilanz inkl. der ausserordentlichen Grundfutterzufuhren.
4. Sollten Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises und der freiwilligen Programme nicht erfüllt werden können und der Grund ist ausschliesslich auf das Ereignis zurückzuführen, kann der Kanton auf die Kürzung oder Verweigerung von Beiträgen verzichten.

Nach Genehmigung durch die Abteilung Direktzahlungen kann für das Jahr 2021 für die Suisse-Bilanz und die GMF-Futterbilanz folgende Ausnahmeregelung geltend gemacht werden:

Suisse-Bilanz

Muss ein Betrieb Grundfutter wegen der Kulturschäden zukaufen und die Nährstoffbilanz ist nicht mehr ausgeglichen, muss dies **sauber und glaubhaft** dokumentiert sein.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

1. Alle im Kalenderjahr 2021 getätigten Grundfutterzu- und -verkäufe (auch ausserordentliche) müssen in der Suisse- Bilanz Erntejahr 2021 im Sinne der Transparenz mengenmässig und unterteilt nach Futterart erfasst werden (Erfassung in Suisse-Bilanz Formular B).
2. Körnermais, der aufgrund des Futtermangels als Silomais (für eigene Zwecke oder zum Verkauf an Dritte) genutzt wurde, ist in der Suisse-Bilanz 2021 als Silomais zu erfassen.
3. Da die Punkte 1 und 2 zu tieferen, eigenen Grundfüttererträgen in der Suisse- Bilanz 2021 führen und dadurch der Nährstoffbedarf pro Hektar düngbare Fläche kleiner wird, darf in der Suisse- Bilanz 2021, im Sinne einer ausserordentlichen Korrektur, ein fiktiver Grundfütterverkauf aufgrund Kulturschäden (Formular B) eingesetzt werden.
4. Der fiktive Grundfütterverkauf aufgrund von Kulturschäden (Formular B) darf maximal so hoch sein, dass die Erträge der einzelnen Wiesentypen (Zwischenfutter, extensive Wiesen, wenig intensive Wiesen, mittelintensive Wiesen, intensive Natur- und Kunstwiesen), des Silomaises und der Futterrüben höchstens gleich hoch sind wie der Durchschnitt der jeweiligen Erträge in den Suisse- Bilanzen der Jahre 2018 bis 2020. Der fiktive Grundfütterverkauf ist im Formular B der Suisse Bilanz als separate Zahl einzufügen und zu bezeichnen als "Fiktiver Grundfütterverkauf aufgrund Kulturschäden 2021".
5. Mit dem Vorgehen unter Punkt 1 bis 4 ist gewährleistet, dass auch bei ausserordentlichen Futterzukaufen der gleiche Nährstoffbedarf pro Hektar düngbare Fläche in der Suisse-Bilanz 2021 ausgewiesen werden kann wie im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020.

GMF-Futterbilanz

Auch für GMF kann wegen Futtermangel infolge Kulturschäden von den betroffenen Bewirtschaftern anderes Grundfutter als Wiesen- und Weidefutter über dem vorgegebenen Maximum angerechnet werden:

1. Die GMF-Futterbilanz muss mit der Grundfutterproduktion in der Suisse Bilanz (Formular B) übereinstimmen (gleiche Zu- und Wegfahren; gleich grosser fiktiver Grundfütterverkauf).
2. Das fehlende Wiesen- und Weidefutter darf im GMF-Programm auch durch andere Grundfutter ersetzt werden (z. B. durch Silomais, Kartoffeln, Zuckerrübenschnitzel, etc.). Der Mindestanteil Wiesenfutter von 75 % im Talgebiet (bzw. 85 % im Berggebiet) muss dabei nicht eingehalten werden.
3. Der Kraftfutteranteil darf unverändert im Maximum 10 % der Futtermischung betragen.

Die Kontrollstellen überprüfen die GMF-Futterbilanz 2021 im Jahr 2022. Bei Betrieben, welche von der Ausnahmeregelung wegen höherer Gewalt Gebrauch machen, wird nebst der GMF-Futterbilanz 2021 zwingend auch die GMF-Futterbilanz 2020 (sofern der Betrieb in diesem Jahr für GMF bereits angemeldet war) oder die GMF-Futterbilanz 2022 kontrolliert (erst im 2023). Bei diesen Betrieben ist entweder die GMF-Futterbilanz 2020 oder die GMF-Futterbilanz 2022 massgebend bezüglich der Erfüllung der GMF-Anforderungen.

Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Wenn eine BFF betroffen ist, so muss das Gesuch / Bewilligung; *Eingriff in eine Biodiversitätsförderfläche* [hier](#) ausgefüllt und eingereicht werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Fachbereich Agrarvollzug

031 636 13 60

Info.adz@be.ch